



---

**Resolution 2149 (2014)****verabschiedet auf der 7153. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 10. April 2014**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolutionen 2121 (2013), 2127 (2013) und 2134 (2014),

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

*in Bekräftigung* der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, und *aner kennend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

*mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über die Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik,

*unter Hinweis* darauf, dass die Übergangsbehörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung in der Zentralafrikanischen Republik tragen,

*betonend*, dass jede dauerhafte Lösung der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich des politischen Prozesses, in der Eigenverantwortung der Zentralafrikanischen Republik liegen und die Neustrukturierung der zentralafrikanischen Sicherheitskräfte einschließen soll,

*ferner betonend*, dass die Rolle der Region, einschließlich derjenigen des Vorsitzes der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und ihres Vermittlers, sowie der Afrikanischen Union auch weiterhin von entscheidender Bedeutung für die Förderung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik sein wird,



*unter Begrüßung* der positiven und entscheidenden Auswirkungen der Maßnahmen der Internationalen Unterstütmungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung (MISCA) vor Ort zum Schutz von Zivilpersonen und zur Verhütung schwerer Verstöße gegen das Völkerrecht und der bei der Durchführung anderer Aspekte ihres Mandats erzielten Fortschritte, wie in dem gemäß Ziffer 32 der Resolution 2127 (2013) vorgelegten ersten Fortschrittsbericht der Kommission der Afrikanischen Union über den Einsatz und die Tätigkeiten der MISCA beschrieben,

*nach wie vor ernsthaft besorgt* über die vielfältigen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, die sowohl von Elementen der ehemaligen Séléka als auch von Milizgruppen, vor allem den „Anti-Balaka“, begangen werden, darunter außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Folter, sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder, Vergewaltigung, Einziehung und Einsatz von Kindern und Angriffe auf Zivilpersonen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, auf Muslime, und Angriffe auf Kultstätten und die Verweigerung des humanitären Zugangs,

*unter entschiedenster Verurteilung* aller gegen die Kontingente der MISCA gerichteten Angriffe und Provokationen bewaffneter Gruppen und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik, alle möglichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Täter festgenommen und strafrechtlich verfolgt werden,

*betonend*, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in der Zentralafrikanischen Republik zu beenden und diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen begangen haben, vor Gericht zu stellen, in dieser Hinsicht *unterstreichend*, dass die nationalen Rechenschaftsmechanismen gestärkt werden müssen, und *unterstreichend*, dass er die Arbeit der Unabhängigen Expertin für die Menschenrechtssituation in der Zentralafrikanischen Republik und der Internationalen Untersuchungskommission unterstützt,

*erneut erklärend*, dass alle Personen, die solche Handlungen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass einige dieser Handlungen Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs darstellen können, dessen Vertragspartei die Zentralafrikanische Republik ist, ferner *unter Hinweis* auf die Erklärungen der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs vom 7. August 2013 und vom 9. Dezember 2013 und *Kenntnis nehmend* von dem Beschluss der Anklägerin des Gerichtshofs vom 7. Februar 2014, eine Vorprüfung der Situation in der Zentralafrikanischen Republik seit September 2012 einzuleiten,

*nachdrücklich* auf die Gefahr *hinweisend*, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik ein günstiges Umfeld für grenzüberschreitende kriminelle Tätigkeiten, darunter solche, bei denen Waffenhandel und der Einsatz von Söldnern im Spiel sind, sowie einen möglichen Nährboden für radikale Netzwerke bieten kann,

in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag *aner kennend*, den das vom Rat mandatierte Waffenembargo zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial in der Zentralafrikanischen Republik und ihrer Region und zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors leisten kann, *unter Hinweis* auf seine Resolution 2127 (2013) und mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entsteht,

*unter Hinweis* auf seinen Beschluss, ein Sanktionsregime nach den Resolutionen 2127 (2013) und 2134 (2014) einzurichten, und *betonend*, dass die zielgerichteten Sanktionen unter anderem gegen die von dem Ausschuss nach Resolution 2127 (2013) benannten Personen und Einrichtungen gerichtet sind, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, den politischen Übergangsprozess behindern oder die Gewalt schüren, sowie gegen die von dem Ausschuss benannten Personen und Einrichtungen, die an der Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen beteiligt sind, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen oder das humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechtsmissbräuche oder -verletzungen darstellen,

*mit dem erneuten Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis über die desolante humanitäre Lage in der Zentralafrikanischen Republik, unter besonderer Betonung der humanitären Bedürfnisse der mehr als 760.000 Binnenvertriebenen und der mehr als 300.000 Flüchtlinge in den Nachbarländern, darunter viele Muslime, und ferner *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die Folgen des Flüchtlingsstroms auf die Situation in der Demokratischen Republik Kongo, Kamerun und Tschad sowie in anderen Ländern der Region,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über den Zusammenbruch der ohnehin schon fragilen Verwaltung, der die Regierungsfähigkeit der neuen Übergangsbehörden einschränkt,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie der Einrichtungen, der Ausrüstung und der Güter der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

*mit dem erneuten Ausdruck* seiner Anerkennung für die anhaltenden Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und ihres Vermittlers in Bezug auf die Krise in der Zentralafrikanischen Republik sowie für die Anstrengungen der Afrikanischen Union zur Beilegung der Krise und die Anstrengungen der Internationalen Kontaktgruppe für die Zentralafrikanische Republik, unter dem gemeinsamen Vorsitz der Afrikanischen Union und der Republik Kongo, *unter Begrüßung* des auf ihrem vierten Treffen am 21. März 2014 in Brazzaville herausgegebenen Kommuniqués, namentlich der vorgesehenen Schritte zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit und ihrer Unterstützung für den Übergang in der Zentralafrikanischen Republik, und alle Interessenträger *ermutigend*, ihre Anstrengungen fortzusetzen,

*in Bekräftigung seines tief empfundenen Dankes* für den entscheidenden Beitrag, den die MISCA, ihre truppen- und polizeistellenden Länder und die französischen Truppen unmittelbar nach der Verabschiedung der Resolution 2127 (2013) zum Schutz von Zivilpersonen und zur Verbesserung der Sicherheitslage geleistet haben, und ferner *mit dem Ausdruck* seines Dankes an diejenigen Partner, die Lufttransporte durchgeführt und sonstige Unterstützung bereitgestellt haben, um die Verlegung der Truppen zu beschleunigen und ihre Wirksamkeit zu verbessern,

*unter Begrüßung* des auf der Tagung des Rates der Europäischen Union am 1. April 2014 bekanntgegebenen Beschlusses der Europäischen Union, eine vorübergehende Operation, die EUFOR RCA, zur Unterstützung der MISCA in der Zentralafrikanischen Republik einzuleiten,

auf die Notwendigkeit *hinweisend*, die Durchführung des politischen Prozesses zu beschleunigen, namentlich in Bezug auf die Aspekte der Aussöhnung und die Abhaltung freier, fairer, transparenter und alle Seiten einbeziehender Wahlen so bald wie technisch möglich und spätestens im Februar 2015,

*begrüßend*, dass einige religiöse Führer des Landes auf nationaler Ebene gemeinsame Schritte unternehmen, in dem Versuch, die Beziehungen zwischen den religiösen Gemeinschaften zu befrieden und Gewalt zwischen ihnen zu verhindern, und *feststellend*, dass ihrer Stimme auf lokaler Ebene mehr Gehör verschafft werden muss,

*unter Hinweis* auf die Notwendigkeit eines alle Seiten einschließenden und wirksamen Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie, was die ausländischen Kämpfer betrifft, der Repatriierung, unter gleichzeitiger Beachtung der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011), 2068 (2012) und 2143 (2014) über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013) und 2122 (2013) über Frauen und Frieden und Sicherheit und mit der Aufforderung an alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik, mit der Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten für sexuelle Gewalt in Konflikten Verbindung zu unterhalten,

*Kenntnis nehmend* von der Annahme der am 17. September 2013 in Addis Abeba unterzeichneten Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Kommission der Afrikanischen Union und dem Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Kinder und bewaffnete Konflikte über die Integration des Kinderschutzes in die Politik und die Operationen der Afrikanischen Union und von dem am 31. Januar 2014 in Addis Abeba angenommenen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen dem Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für sexuelle Gewalt in Konflikten und der Kommission der Afrikanischen Union zur Verhütung und Bekämpfung von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten in Afrika,

*unter Begrüßung* des starken Engagements der Europäischen Union für die Zentralafrikanische Republik, insbesondere des Beschlusses, im Rahmen der Friedensfazilität für Afrika finanziell zur Entsendung der MISCA beizutragen, und ferner *unter Begrüßung* des Beitrags der Vereinigten Staaten von Amerika und der Beiträge von Mitgliedstaaten zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung der MISCA,

*unter Begrüßung* der auf dem Treffen auf hoher Ebene über humanitäre Maßnahmen in der Zentralafrikanischen Republik am 20. Januar 2014 in Brüssel abgegebenen Zusagen und der internationalen Gemeinschaft nahelegend, den Zusagen über die weitere Bereitstellung von Unterstützung zur Bewältigung der humanitären Lage in der Zentralafrikanischen Republik zügig nachzukommen und auf der Grundlage eines Ansatzes, der Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung verbindet, den Wiederaufbau vorzubereiten,

*unter Begrüßung* der auf der Geberkonferenz am 1. Februar 2014 in Addis Abeba abgegebenen Zusagen zur Unterstützung der MISCA und des finanziellen Beitrags, den die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten geleistet hat, und der internationalen Gemeinschaft *nahelegend*, diesen Zusagen zügig nachzukommen und der MISCA weitere Unterstützung zu gewähren,

*mit der Aufforderung* an die internationalen Partner, den Übergangsbehörden beim Aufbau der institutionellen Kapazitäten der nationalen Polizei- und Zollbehörden zur wirksamen Überwachung der Grenzen und Grenzübergangsstellen behilflich zu sein und dabei auch die Durchführung der mit Ziffer 54 der Resolution 2127 (2013) festgelegten Maßnahmen und die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente zu unterstützen,

*unter Begrüßung* des Planes der Weltbank für 2014, der auf der Sitzung der Landes-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung für die Zentralafrikanische Republik am 19. Februar 2014 vorgelegt wurde, und den internationalen Finanzinstitutionen nachdrücklich *nahelegend*, mit den Übergangsbehörden weiter zusammenzuwirken,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht über den Besuch des Vorsitzenden der Konfiguration für die Zentralafrikanische Republik in Bangui (4. bis 7. März), *begrüßend*, dass sie sich weiter für die Mobilisierung und Erhaltung der Aufmerksamkeit und des Engagements der Partner sowie des Friedenskonsolidierungsfonds einsetzt, und ferner *unterstreichend*, welche Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung dabei zukommt, die Bemühungen der Übergangsbehörden um einen nationalen Dialog und Aussöhnungsprozess zu unterstützen sowie die Herausforderungen anzugehen, vor denen das Land steht, wozu auch die politische Begleitung und die Mobilisierung der internationalen Aufmerksamkeit und Unterstützung gehört,

*mit der Aufforderung* an die internationalen Partner, finanzielle Beiträge zur Unterstützung der Prozesse der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung sowie der Wahlprozesse zu leisten,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben der Ministerin für auswärtige Angelegenheiten der Zentralafrikanischen Republik vom 27. Januar 2014, in der sie um die Entsendung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen ersuchte mit dem Auftrag, das Land zu stabilisieren und die zivilen Aspekte der Krise anzugehen,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 17. Februar 2014, in dem eine Reihe von Schritten für ein verstärktes internationales Vorgehen zugunsten der Zentralafrikanischen Republik vorgeschlagen wurde, darunter die Stärkung der MISCA durch die Mobilisierung einer berechenbareren und nachhaltigeren Unterstützung, damit sie ihr Mandat wirksam erfüllen und die Phase der ersten Stabilisierung der Lage abschließen kann, mit dem Ziel, ein breiteres und dauerhafteres internationales Engagement zu erleichtern, insbesondere durch die Entsendung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen, und ferner *Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 7. März 2014 über die von der MISCA erreichten Ergebnisse und die langfristige Stabilisierung der Zentralafrikanischen Republik,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs (S/2014/142), *feststellend*, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik ein geeintes und integriertes Vorgehen erfordert, namentlich durch einen mehrdimensionalen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen, und ferner *unter Begrüßung* der darin enthaltenen Empfehlungen zur Einrichtung eines solchen Einsatzes,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben der Präsidentin der Zentralafrikanischen Republik vom 8. April 2014 an den Sicherheitsrat,

*feststellend*, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

#### *Politischer Prozess*

1. *begrüßt*, dass Catherine Samba-Panza am 20. Januar 2014 vom Nationalen Übergangsrat zur neuen Übergangs-Staatschefin bestellt wurde und dass André Nzapayeké zum Übergangs-Premierminister ernannt und eine Übergangsregierung gebildet wurde;

2. *begrüßt* den wichtigen Beitrag der Region durch die aktive Führungsrolle der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, insbesondere die Vermittlerrolle der Kongos, bei der Einberufung von führenden Regierungsmitgliedern, Mitgliedern des Nationalen Übergangsrats und Vertretern der Zivilgesellschaft aus der Zentralafrikanischen Republik zu den von der Regierung Tschads in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten am 9. und 10. Januar 2014 in N'Djamena veranstalteten Gesprächen über den politischen Übergang in der Zentralafrikanischen Republik, in deren Verlauf die damaligen führenden Mitglieder der Übergangsregierung zurücktraten, und *legt* der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten *nahe*, über ihren Vorsitzenden und ihren Vermittler auch weiterhin die von ihr erwartete Rolle bei der internationalen Unterstützung für den politischen Prozess in der Zentralafrikanischen Republik wahrzunehmen;

3. *bekundet erneut* seine Unterstützung für die Vereinbarungen von Libreville vom 11. Januar 2013, die Erklärung von N'Djamena vom 18. April 2013 und die Verfassungscharta für den Übergang vom 18. Juli 2013;

4. *würdigt* die anfänglichen Maßnahmen der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten zur Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik;

5. *unterstreicht*, wie wichtig die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik ist;

6. *verlangt*, dass alle Milizen und bewaffneten Gruppen ihre Waffen niederlegen, alle Formen der Gewalt und destabilisierenden Aktivitäten umgehend beenden und die Kinder aus ihren Reihen freilassen;

7. *begrüßt* den Aufruf des Generalsekretärs, den politischen und Aussöhnungsprozess neu zu beleben und zu beschleunigen, um den Boden für eine Beendigung des Konflikts zu bereiten, *fordert* in dieser Hinsicht die Übergangsbehörden *auf*, ihr Engagement für diesen Prozess unter Beweis zu stellen und diesbezüglich konkrete Schritte zu unternehmen, und *unterstreicht* ferner, wie wichtig die Zivilgesellschaft bei der Neubelebung dieser Prozesse ist;

8. *fordert* in dieser Hinsicht die Übergangsbehörden *nachdrücklich auf*, die Vorbereitungen zu beschleunigen, um spätestens im Februar 2015 freie, faire, transparente und alle Seiten einbeziehende Präsidentschafts- und Parlamentswahlen abzuhalten, und rasch die in dieser Hinsicht erforderlichen wichtigen Vorbereitungen und konkreten Maßnahmen einzuleiten, darunter die dringende Errichtung eines Rahmens für die Aussöhnung entsprechend dem Kommuniqué des Gipfeltreffens der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten vom Januar 2014, die Aufnahme eines alle einschließenden politischen Dialogs über den Rahmen für die Wahlen und die Fertigstellung des technischen und rechtlichen Rahmens, und *betont*, dass die Wahlen die Binnenvertriebenen und die Flüchtlinge aus der Zentralafrikanischen Republik einschließen sollen, deren Rückkehr ein wichtiges Ziel sein soll;

9. *fordert ferner* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, den Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik rasche und spürbare Unterstützung zu gewähren, darunter Beiträge für die Zahlung von Gehältern und die Deckung anderer Bedürfnisse der Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik;

10. *legt* den Übergangsbehörden *nahe*, mit Unterstützung wichtiger Mitglieder der Internationalen Kontaktgruppe Sofortmaßnahmen zur Neubelebung des politischen Prozesses zu ergreifen, indem sie sich auf bestimmte Schlüsselparameter einigen, wozu auch die mögliche Schaffung eines internationalen Mechanismus gehören könnte, der wesentliche

Interessenträger wie die Afrikanische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, die Vereinten Nationen und die Europäische Union sowie gegebenenfalls die internationalen Finanzinstitutionen einschließt und der den Übergang begleitet, unter Achtung der Souveränität der Zentralafrikanischen Republik, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

11. *legt* den Übergangsbehörden *nahe*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der die internationalen Bemühungen leitenden internationalen Finanzinstitutionen, auf der Grundlage der wesentlichen Ziele der Friedenskonsolidierung und der Staatsbildung Mechanismen zur Stärkung der öffentlichen Finanzverwaltung und Rechenschaftslegung, einschließlich der Steuereinzahlung, der Ausgabenkontrollen und der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, zu schaffen, gestützt auf einschlägige internationale Erfahrungen und in einer Weise, die die nationale Eigenverantwortung fördert und die Souveränität der Zentralafrikanischen Republik achtet;

12. *erklärt erneut*, dass alle Personen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass einige dieser Handlungen Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs darstellen können, dessen Vertragspartei die Zentralafrikanische Republik ist, erinnert an die Erklärungen der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs vom 7. August 2013 und vom 9. Dezember 2013, *stellt* ferner *fest*, dass die Anklägerin des Gerichtshofs eine Vorprüfung in Bezug auf die seit September 2012 in der Zentralafrikanischen Republik angeblich begangenen Verbrechen eingeleitet hat, und *begrüßt* die diesbezügliche Kooperation seitens der Übergangsbehörden;

13. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der ehemaligen Séléka und der Elemente der Anti-Balaka, *auf*, klare Anordnungen zu erteilen, die alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder, namentlich ihre Einziehung und ihren Einsatz, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, Tötung und Verstümmelung, Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, verbieten, und *fordert* ferner die Übergangsbehörden *auf*, konkrete Verpflichtungen zur raschen Untersuchung behaupteter Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen einzugehen und einzuhalten, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor ausgeschlossen werden;

14. *verlangt erneut*, dass alle Parteien die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassenen oder auf andere Weise getrennten Kinder schützen und als Opfer ansehen, und betont, dass dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung aller mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;

15. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der ehemaligen Séléka und der Anti-Balaka, *auf*, klare Anordnungen gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu erteilen, und fordert ferner die Übergangsbehörden *auf*, konkrete Verpflichtungen zur raschen Untersuchung behaupteter Missbrauchshandlungen einzugehen und einzuhalten, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, entsprechend seinen Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013), und den Opfern sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen;

*Übergang zu einem Friedenssicherungseinsatz*

16. *nimmt Kenntnis* von dem Aufruf des Generalsekretärs zur verstärkten Unterstützung der MISCA, insbesondere durch vermehrte Kapazitäten für die Luft- und Bodenbeweglichkeit, Informations- und Kommunikationssysteme, nachrichtendienstliche Kapazitäten, medizinische Einrichtungen und logistische Versorgung und dauerhafter Unterstützung, einschließlich der dringenden Bereitstellung entscheidend wichtiger Unterstützungskräfte, und zur weiteren Verbesserung der Führungsmechanismen der internationalen Einsatzkräfte in der Zentralafrikanischen Republik;

17. *begrüßt* den Aufruf des Generalsekretärs zu einer Truppenerhöhung vor Ort und *begrüßt* in dieser Hinsicht die Ankündigung der Regierung Frankreichs vom 14. Februar 2014, die Zahl der französischen Soldaten zu erhöhen, und ihre anschließende Entsendung, den vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union am 21. März 2014 gefassten Beschluss, die Entsendung von zusätzlichem Polizeipersonal und Personal mit Spezialfähigkeiten zu genehmigen, und die zur raschen Umsetzung dieses Beschlusses unternommenen Schritte sowie die Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die zu dem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 1. April 2014 zur Einleitung der EUFOR RCA geführt haben;

*Friedenssicherungseinsatz*

18. *beschließt*, vom Datum der Verabschiedung dieser Resolution für einen Anfangszeitraum bis zum 30. April 2015 die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA) einzurichten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, die Präsenz des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik (BINUCA) ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution in die MINUSCA einzugliedern und einen reibungslosen Übergang vom BINUCA zur MINUSCA sicherzustellen;

20. *beschließt*, dass die MINUSCA ab dem 15. September 2014 zunächst bis zu 10.000 Soldaten, darunter 240 Militärbeobachter und 200 Stabsoffiziere, sowie 1.800 Polizeiangehörige, davon 1.400 Mitglieder organisierter Polizeieinheiten und 400 Polizisten, und 20 Strafvollzugsbeamte umfassen wird, *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Truppen und Polizei mit ausreichenden Kapazitäten und Ausrüstungen bereitzustellen, um die Fähigkeit der MINUSCA zur wirksamen Durchführung ihres Einsatzes und Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu erhöhen, und *ersucht* den Generalsekretär, qualifiziertes Personal zu rekrutieren, das über die Kompetenzen, die Ausbildung, die Berufserfahrung und die Sprachkenntnisse verfügt, die für die unter den anwendbaren Aufgabenbereichen in den Ziffern 30 und 31 festgelegten Aufgaben geeignet sind, eingedenk der Notwendigkeit, den erwünschten Adressaten auf die zugänglichste Weise Informationen zu übermitteln und technische Hilfe bereitzustellen;

21. *beschließt ferner*, dass die Übertragung der Autorität von der MISCA auf die MINUSCA am 15. September 2014 stattfinden wird, dass die MINUSCA im Zeitraum von der Verabschiedung dieser Resolution bis zur Übertragung der Autorität die in den Ziffern 30 und 31 vorgesehenen Aufgaben über ihre zivile Komponente durchführen wird, während die MISCA weiterhin ihre mit Resolution 2127 (2013) mandatierten Aufgaben durchführen wird, und dass die MINUSCA am 15. September 2014 über ihre militärische und ihre Polizeikomponente mit der sofortigen Durchführung der in den Ziffern 30 und 31 vorgesehenen Aufgaben beginnen wird;

22. *ersucht* den Generalsekretär, in die MINUSCA so viele Militär- und Polizeikräfte der MISCA wie möglich einzugliedern, gemäß den Standards der Vereinten Nationen, in enger Abstimmung mit der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und ab dem 15. September 2014, im Einklang mit der Politik des Generalsekretärs zur menschenrechtlichen Überprüfung von Personal der Vereinten Nationen;

23. *ermächtigt* den Generalsekretär, unbeschadet der Ziffer 21 vor dem 15. September 2014 militärische Unterstützungskräfte zur MINUSCA zu verlegen, darunter militärische Unterstützungskräfte, die von anderen Friedenssicherungseinsätzen, die ihre Kräfte verringern, und im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Missionen verlegt werden, soweit dies notwendig ist, um die militärische und die Polizeikomponente der MINUSCA zu stärken und sie in die Lage zu versetzen, am 15. September 2014 sofort mit der Wahrnehmung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben zu beginnen, und *ersucht* ferner den Generalsekretär, zu diesem Zweck Unterstützungskräfte unter Vertrag zu nehmen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, alle möglichen Schritte zu unternehmen, unter anderem durch die volle Nutzung bestehender Befugnisse und nach seinem Ermessen, um den Einsatz der zivilen und militärischen Kapazitäten der MINUSCA in der Zentralafrikanischen Republik zu beschleunigen und so den Erwartungen des Rates und den Bedürfnissen der Bevölkerung der Zentralafrikanischen Republik am besten gerecht zu werden, und *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die MINUSCA zur Aufnahme ihrer Tätigkeit bereit ist;

25. *ersucht* den Generalsekretär, die Wacheinheit entsprechend ihrem mit dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Oktober 2013 genehmigten ursprünglichen Mandat ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution bis zum 15. September 2014 vom BINUCA zur MINUSCA zu verlegen, und *beschließt*, dass das in diesem Schreiben genehmigte Mandat der Wacheinheit vom Datum der Verabschiedung dieser Resolution bis zum 15. September 2014 unverändert bleibt;

26. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Abstimmung mit der Afrikanischen Union ein Übergangsteam für die Einrichtung der MINUSCA und die Vorbereitung der reibungslosen Übertragung der Autorität von der MISCA auf die MINUSCA bis zum 15. September 2014 zu entsenden und die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die MISCA so bald wie möglich für ihre Umwandlung in einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen vorzubereiten und zu positionieren;

27. *ersucht* den Generalsekretär, nach einer gemeinsamen Mission mit der Afrikanischen Union dem Sicherheitsrat spätestens am 15. August 2014 aktuelle Angaben über den Stand der Vorbereitungen für eine reibungslose Übertragung der Autorität von der MISCA auf die MINUSCA bis zum 15. September 2014 vorzulegen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, einen Sonderbeauftragten für die Zentralafrikanische Republik und Missionsleiter der MINUSCA zu ernennen, der ab dem Datum der Ernennung die Gesamtverantwortung vor Ort für die Koordinierung aller Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik übernimmt;

29. *ermächtigt* die MINUSCA, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten durchzuführen;

30. *beschließt*, dass sich das Mandat der MINUSCA zunächst auf die folgenden vorrangigen Aufgaben konzentriert:

a) *Schutz von Zivilpersonen*

- i) unbeschadet der Hauptverantwortung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten die Zivilbevölkerung vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen, insbesondere auch durch aktive Patrouillentätigkeit;
- ii) Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren, insbesondere auch durch die Entsendung von Kinderschutzberatern und Frauenschutzberatern;
- iii) gegen die Zivilbevölkerung gerichtete Drohungen und Angriffe festzustellen und zu erfassen, insbesondere auch durch regelmäßige Kontakte zur Zivilbevölkerung und enge Zusammenarbeit mit humanitären Organisationen und Menschenrechtsorganisationen;
- iv) in enger Abstimmung mit humanitären Organisationen, Menschenrechtsorganisationen und anderen maßgeblichen Partnern eine missionsweite Schutzstrategie zu entwerfen, umzusetzen und anzuwenden;

b) *Unterstützung für die Durchführung des Übergangsprozesses, einschließlich Anstrengungen zur Ausweitung der staatlichen Autorität und Erhaltung der territorialen Unversehrtheit*

- i) eine führende Rolle bei den internationalen Anstrengungen zur Unterstützung der Übergangsbehörden zu übernehmen und in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union, den maßgeblichen Interessenträgern und der internationalen Gemeinschaft technische Hilfe für den politischen Übergang und die Wahlprozesse zu konzipieren, zu erleichtern, zu koordinieren und bereitzustellen;
- ii) Gute Dienste und politische Unterstützung für die Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen des Konflikts und zur Herstellung dauerhaften Friedens und dauerhafter Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik zu leisten;
- iii) in Abstimmung mit den Übergangsbehörden und nach Maßgabe der Risiken vor Ort geeignete Unterstützung zur Gewährleistung der Sicherheit wichtiger nationaler Akteure, einschließlich der Mitglieder der Übergangsregierung, bereitzustellen;
- iv) in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen regionalen und lokalen Organen und religiösen Führern den Übergangsbehörden bei Vermittlungs- und Aussöhnungsprozessen auf nationaler wie lokaler Ebene behilflich zu sein, namentlich im Wege eines alle einschließenden nationalen Dialogs und über Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung und Konfliktbeilegung, unter Gewährleistung der vollen und wirksamen Beteiligung der Frauen;
- v) technische Hilfe für den Wahlprozess zu konzipieren, zu erleichtern und bereitzustellen und alle nötigen Vorbereitungen zur Unterstützung der Übergangsbehörden zu treffen, in dringlicher Zusammenarbeit mit der Nationalen Wahlbehörde, damit spätestens im Februar 2015 freie, faire, transparente und alle Seiten einbeziehende Wahlen abgehalten werden können, unter voller und wirksamer Beteiligung der Frauen auf allen Ebenen und von Anfang an und unter Beteiligung der zentralafrikanischen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge;
- vi) die rasche Ausweitung der staatlichen Autorität zu fördern und zu unterstützen;

c) *Erleichterung der sofortigen, vollständigen, sicheren und ungehinderten Erbringung humanitärer Hilfe*

dazu beizutragen, insbesondere auch durch wirksame zivil-militärische Koordinierung und in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren, ein sicheres Umfeld für die sofortige, vollständige, sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung, im Einklang mit den humanitären Leitlinien der Vereinten Nationen und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, und für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu schaffen;

d) *Schutz der Vereinten Nationen*

das Personal, die Einrichtungen, die Ausrüstung und die Güter der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

e) *Förderung und Schutz der Menschenrechte*

i) in der gesamten Zentralafrikanischen Republik und insbesondere von verschiedenen bewaffneten Gruppen, einschließlich der ehemaligen Séléka und der Anti-Balaka, begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen zu beobachten, untersuchen zu helfen und der Öffentlichkeit und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten und zu den Bemühungen um die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung der Täter und die Verhütung solcher Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen beizutragen, namentlich durch den Einsatz von Menschenrechtsbeobachtern;

ii) insbesondere an Kindern begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen sowie an Frauen begangene Rechtsverletzungen, einschließlich aller Formen der sexuellen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, untersuchen zu helfen und darüber Bericht zu erstatten und zu den Bemühungen um die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung der Täter und die Verhütung solcher Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen beizutragen;

iii) die Internationale Untersuchungskommission und die Umsetzung ihrer Empfehlungen zu unterstützen;

iv) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei ihrem Bemühen um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte behilflich zu sein;

f) *Unterstützung für die nationale und internationale Justiz und die Rechtsstaatlichkeit*

i) die Übergangsbehörden zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, um diejenigen, die für Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land verantwortlich sind, festzunehmen und vor Gericht zu stellen, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit den Staaten der Region und dem Internationalen Strafgerichtshof;

ii) zum Aufbau der Kapazitäten des nationalen Justizsystems und der nationalen Menschenrechtsinstitutionen beizutragen, insbesondere auch durch technische Hilfe, und bei den Bemühungen um nationale Aussöhnung behilflich zu sein, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Unabhängigen Expertin;

iii) Polizei, Justiz und Strafvollzugseinrichtungen bei der Wiederherstellung des Strafjustizsystems zu unterstützen und die internationale Hilfe dafür zu koordinieren, im Rahmen der globalen Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Rechtsstaatlichkeit, namentlich durch Hilfe bei der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der

grundlegenden öffentlichen Ordnung, in einer Weise, die die zivile Aufsicht, die Unparteilichkeit und den Schutz der Menschenrechte betont, und die Wiederherstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, namentlich durch die Präsenz und Hilfe der in Ziffer 20 genehmigten Polizei der Vereinten Nationen;

g) *Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung*

i) die Übergangsbehörden bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer überarbeiteten Strategie zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung ehemaliger Kombattanten und bewaffneter Elemente, die den neuen Realitäten vor Ort Rechnung trägt, zu unterstützen, wobei den Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, und die Repatriierung ausländischer Elemente zu unterstützen;

ii) die Übergangsbehörden bei der Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen zu unterstützen;

iii) die Kombattanten zu sammeln und zu kantonieren und gegebenenfalls die Waffen und Munition derjenigen Elemente einzuziehen und zu vernichten, die sich weigern oder es unterlassen, ihre Waffen niederzulegen;

31. *beschließt ferner*, dass das Mandat der MINUSCA die folgenden zusätzlichen Aufgaben umfasst, soweit es die Verhältnisse zulassen, und ersucht das Sekretariat, mit der Planung für diese Aufgaben zu beginnen:

a) die Reform des Sicherheitssektors und die Überprüfungsprozesse zu unterstützen, namentlich durch die Erteilung strategischer Politikberatung und die Koordinierung der technischen Hilfe und der Ausbildung;

b) die internationale Hilfe nach Bedarf zu koordinieren;

c) im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem Ausschuss nach Ziffer 57 der Resolution 2127 (2013) und der mit derselben Resolution eingesetzten Sachverständigengruppe behilflich zu sein, namentlich indem sie ihnen Informationen übermittelt, die für die Durchführung des Mandats des Ausschusses und der Sachverständigengruppe sachdienlich sind;

d) in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 2127 (2013) die Durchführung der mit Ziffer 54 der Resolution 2127 (2013) verhängten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich hält, und gegebenenfalls ohne vorherige Ankündigung alle Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, gleichviel wo sich diese befinden, inspiziert, und die Übergangsbehörden bei den Anstrengungen, bewaffnete Gruppen von der Ausbeutung natürlicher Ressourcen abzuhalten, zu beraten;

e) Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 54 der Resolution 2127 (2013) verhängten Maßnahmen in die Zentralafrikanische Republik verbracht werden, zu beschlagnahmen und einzusammeln und sie auf geeignete Weise zu erfassen und zu entsorgen;

32. *ersucht* die MINUSCA, ihre Operationen mit denen des Regionalen Einsatzverbands der Afrikanischen Union gegen die Widerstandsarmee des Herrn zu koordinieren, und *ersucht* die MINUSCA, mit dem Regionalen Einsatzverband und mit den nichtstaatlichen Organisationen, die an der Bekämpfung der Bedrohung durch die Widerstandsarmee des Herrn beteiligt sind, sachdienliche Informationen auszutauschen;

33. *fordert* die Übergangsbehörden und die internationalen Partner und zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen *auf*, in Abstimmung mit der MINUSCA gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Zentralafrikanischen Republik vorzugehen und die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung der Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten, und betont ferner, wie wichtig es ist, diese Elemente in die Programme zur Reform des Sicherheitssektors und zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung zu integrieren;

34. *ersucht* die MINUSCA, in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und den Übergangsbehörden dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung beziehungsweise der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und bei der Reform des Sicherheitssektors, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern ein Ende zu setzen und sie zu verhindern;

35. *ersucht* die MINUSCA, in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik dabei behilflich zu sein, die volle und wirksame Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen in allen Bereichen und auf allen Ebenen, einschließlich bei Stabilisierungstätigkeiten, der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung beziehungsweise der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, sowie im nationalen politischen Dialog und in den Wahlprozessen zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Gleichstellungsberatern, und ersucht ferner um erweiterte Berichterstattung der MINUSCA über diese Frage an den Rat;

36. *ersucht* die MINUSCA, nach der Übertragung der Autorität von der MISCA auf die MINUSCA im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel und ihres bestehenden Mandats bei den politischen Bemühungen der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten zur Unterstützung des Übergangsprozesses Hilfe zu leisten;

37. *beschließt*, dass die MISCA, die MINUSCA, die EUFOR RCA, der Regionale Einsatzverband der Afrikanischen Union und die in der Zentralafrikanischen Republik operierenden französischen Truppen zur Durchführung ihrer Mandate von den in Ziffer 54 der Resolution 2127 (2013) verhängten Maßnahmen ausgenommen sind, und ersucht diese Kräfte, im Rahmen ihrer regelmäßigen Berichte an den Rat über die in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

38. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von der MINUSCA uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat über Fälle von Fehlverhalten unterrichtet zu halten, und *verweist* auf die Bedeutung der Leitlinien für den Kontakt zu Personen, gegen die ein Haftbefehl oder eine Ladung des Internationalen Strafgerichtshofs ergangen ist;

39. *ersucht* die MINUSCA, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt wird, und *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat Informationen über jede derartige Unterstützung aufzunehmen;

40. *beschließt*, dass die MINUSCA im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten, auf förmliches Ersuchen der Übergangsbehörden und in Gebieten, in denen die nationalen Sicherheitskräfte weder präsent sind noch operieren, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen und ohne dass dadurch die einvernehmlichen Grundsätze der Friedenssicherung berührt werden, dringliche vorübergehende Maßnahmen zur Wahrung der grundlegenden öffentlichen Ordnung und zur Bekämpfung der Straflosigkeit ergreifen kann, die in ihrem Umfang begrenzt, zeitgebunden und mit den in Ziffer 30 a) und f) festgelegten Zielen vereinbar sind, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über alle Maßnahmen, die auf dieser Grundlage möglicherweise ergriffen werden, Bericht zu erstatten;

41. *ersucht* den Generalsekretär und die Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik, innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen in Bezug auf die MINUSCA zu schließen, unter Berücksichtigung der Resolution 58/82 der Generalversammlung über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, und *beschließt*, dass bis zum Abschluss eines derartigen Abkommens das Muster-Abkommen vom 9. Oktober 1990 über die Rechtsstellung der Truppen (A/45/594) vorläufig Anwendung findet;

42. *betont*, dass die MISCA, die EUFOR RCA und die in der Zentralafrikanischen Republik operierenden französischen Truppen bei der Durchführung ihres Mandats unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit der Zentralafrikanischen Republik und unter voller Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts handeln müssen, und weist darauf hin, wie wichtig eine Ausbildung in dieser Hinsicht ist;

#### *Bewegungsfreiheit der MINUSCA*

43. *fordert* alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, bei der Entsendung und der Tätigkeit der MINUSCA voll zu kooperieren, insbesondere indem sie ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gewährleisten, damit die MINUSCA ihr Mandat uneingeschränkt durchführen kann;

44. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der MINUSCA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch in die Zentralafrikanische Republik und aus ihr verbracht werden können;

#### *Humanitärer Zugang*

45. *verlangt*, dass alle Parteien den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang für die rechtzeitige Gewährung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen, insbesondere an Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gestatten und erleichtern, im Einklang mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts;

#### *Humanitärer Appell*

46. *begrüßt* den humanitären Appell, bedauert, dass bisher keine ausreichenden Finanzmittel zur Verfügung stehen, und *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen auf, auf diesen Appell rasch mit erhöhten Beiträgen zu reagieren und sicherzustellen, dass alle Zusagen in vollem Umfang eingehalten werden;

*Französische Truppen*

47. ermächtigt die französischen Truppen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten, ab der Aufnahme der Tätigkeit der MINUSCA bis zum Ablauf des in dieser Resolution genehmigten Mandats der MINUSCA alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um Elementen der MINUSCA ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution auf Ersuchen des Generalsekretärs operative Unterstützung zu gewähren, und ersucht Frankreich, dem Rat über die Durchführung dieses Mandats ab dem 15. September 2014 Bericht zu erstatten und seine Berichterstattung mit den Berichten des Generalsekretärs nach Ziffer 50 dieser Resolution zu koordinieren;

*Berichterstattung*

48. erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 5. August 2009, mit der der Sicherheitsrat darum ersuchte, dass ihm zu jeder neu vorgeschlagenen Friedenssicherungsmission oder vorgesehenen wesentlichen Mandatsänderung eine Schätzung des daraus folgenden Ressourcenbedarfs für die Mission vorgelegt wird;

49. *begrüßt* die Empfehlung des Generalsekretärs, die Ziele und Prioritäten eines Einsatzes der Vereinten Nationen und dementsprechend seine Konfiguration, seine Aktivitäten und die damit zusammenhängenden Ressourcen im Lauf der Zeit an die Situation vor Ort anzupassen, und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in seinem ersten Bericht an den Rat aktuelle Angaben über das Konzept der Mission, namentlich ihr Einsatzkonzept und die Kriterien für die Abfolge des Mandats, und über eine Ausstiegsstrategie vorzulegen, die nach der Verabschiedung dieser Resolution erarbeitet werden, samt den erforderlichen finanziellen Informationen, und deren Umsetzung vom Rat überwacht werden wird;

50. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und die Durchführung des Mandats der MINUSCA unterrichtet zu halten, dem Rat am 1. August 2014 und danach alle vier Monate Bericht zu erstatten und in seine Berichte an den Rat aktuelle Angaben und Empfehlungen zur dynamischen Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben der MINUSCA aufzunehmen, insbesondere auch entsprechende finanzielle Angaben, Informationen über die Sicherheitslage, die oben festgelegten vorrangigen politischen Elemente für den politischen Fortschritt, Fortschritte bei den Mechanismen und Kapazitäten zur Förderung der Regierungsführung und der Finanzverwaltung, sachdienliche Informationen über den Fortschritt, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts sowie eine Überprüfung der Truppen- und Polizeistärke, der Aufstellung der Truppen und Polizeikräfte und der Entsendung aller Bestandteile der MINUSCA;

51. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.